

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin Steglitz-Lankwitz-Dahlem im Erzbistum Berlin

Inhalt

Leitbild

1. Abschnitt: Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Präventionsbeauftragte
- § 3 Personalauswahl und -begleitung

2. Abschnitt: Präventionsmaßnahmen

- § 4 Präventionsschulung
- § 5 Gemeinsame Schutzklärung
- § 6 Erweitertes Führungszeugnis
- § 7 Pädagogische Prävention

3. Abschnitt: Verhaltenskodex

- § 8 Verpflichtung zum achtsamen Umgang
- § 9 Gestaltung von Nähe und Distanz
- § 10 Sprache, Wortwahl und Kleidung
- § 11 Medien und soziale Netzwerke
- § 12 Umgang mit Störungen
- § 13 Geschenke
- § 14 Veranstaltungen mit Übernachtung

4. Abschnitt: Umgang mit Verstößen und Beschwerden

- § 15 Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex
- § 16 Intervention
- § 17 Beschwerdewege
- § 18 Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeiter
- § 19 Kompetenzförderung

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten
- § 21 Änderungen
- § 22 Präventionsordnung des Erzbistums Berlin

Anlage 1 (zu § 5): Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Anlage 2 (zu § 4): Präventionsmaßnahmen bei Beschäftigten einer Pfarrei

Anlage 3 (zu § 18): Übersicht zum Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht

Leitbild

Die Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin Steglitz-Lankwitz-Dahlem soll einen Raum der Geborgenheit, des Glaubens und der Gemeinschaft für alle Menschen in unserer Gemeinde schaffen, insbesondere auch für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene (nachfolgend: anvertraute Personen). Daher ist es uns ein Anliegen, dass sich all diese Personen bei uns sicher fühlen, um ihren Glauben in Gemeinschaft leben und vertiefen zu können.

Im Bewusstsein unserer Verantwortung für die uns so anvertrauten Menschen haben wir ein Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt entwickelt. Grundlage hierfür ist die uneingeschränkte Ächtung von sexualisierter Gewalt und weiterer Formen der Gewalt. Prävention im Sinne dieses Konzeptes meint alle Maßnahmen, die vorbeugend, begleitend und nachsorgend gegen sexualisierte Gewalt an anvertrauten Personen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Gruppierungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit anvertrauten Personen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte und Täter.

Ziel der Prävention ist es, die anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen und zu stärken als auch sie vor jeglichen Formen von Gewalt zu schützen. Ferner möchten wir den Haupt- und Ehrenamtlichen mit dem Verhaltenskodex einen sicheren Handlungsrahmen geben, um unser vielfältiges Gemeindeleben aufrechtzuerhalten.

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin sowie für alle Reisen und Veranstaltungen außerhalb des Pfarrgebiets, die in der Verantwortung der Pfarrei oder einer ihrer Gruppierungen stattfinden. Für die katholischen Kindertagesstätten im Pfarrgebiet gilt nach der Abgabe der Trägerschaft an den Kita-Zweckverband im Erzbistum Berlin ein gesondertes Schutzkonzept.

(2) Die English-speaking-Mission (ESM) verfügt über ein eigenes Schutzkonzept. Alle anderen Nutzer von Räumen der Pfarrei haben sich an die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes zu halten.

§ 2 Präventionsbeauftragte

(1) Pfarreirat und Kirchenvorstand benennen einen oder mehrere Präventionsbeauftragte für die Pfarrei. Den Präventionsbeauftragten der Pfarrei obliegt die Förderung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und die Fortentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Sie sind Ansprechpartner für Fragen und Beschwerden insbesondere von anvertrauten Personen sowie für Sorge- und Erziehungsberechtigte.

(2) Die Präventionsbeauftragten der Pfarrei sind einschließlich hinreichender Kontaktdaten auf geeignetem Weg, insbesondere in den Pfarrnachrichten und auf der Internetseite, allgemein bekannt zu machen (§ 17 Abs. 3).

(3) Die Überwachung der Erfüllung von Nachweispflichten (Erweiterte Führungszeugnisse, Gemeinsame Schutzerklärungen, Nachweise über Teilnahme an Präventionsschulungen) obliegt der Verwaltung und dem Pfarrbüro.

§ 3 Personalauswahl und -begleitung

Die Präventionsbeauftragten wirken darauf hin, dass die jeweils Verantwortlichen das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in Bewerbungsverfahren, Erstgesprächen und in der Begleitung von hauptamtlich Beschäftigten und ehrenamtlich Engagierten thematisieren und auf den Verhaltenskodex hinweisen.

2. Abschnitt: Präventionsmaßnahmen

§ 4 Präventionsschulung

(1) Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken, nehmen alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die mit anvertrauten Personen arbeiten, an einer Schulung im Rahmen des bistumsweiten Bildungsprogramms teil.

(2) Diese Schulungen gliedern sich in Sensibilisierung, Basis-Schulung und Intensiv-Schulung. Näheres regelt § 8 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Erzbistums Berlin vom 01.02.2022. Eine Übersicht über die Präventionsmaßnahmen ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Schutzkonzeptes.

(3) Ehrenamtliche Spontanhelfer sollen nach Möglichkeit die gemeinsame Schutzzerklärung (§ 5) unterschreiben.

§ 5 Gemeinsame Schutzzerklärung

Ehrenamtlich Engagierte in der Kinder- und Jugendpastoral und hauptamtlich Beschäftigte verpflichten sich in einer gemeinsamen Erklärung (Anlage 1), entschieden für den Schutz anvertrauter Personen vor sexualisierter Gewalt einzutreten. Eine entsprechende Erklärung der hauptamtlich beim Erzbistum Beschäftigten liegt dem Dienstgeber vor; die ehrenamtlich Beschäftigten legen sie der Verwaltung oder dem Pfarrbüro vor.

§ 6 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Volljährige ehrenamtlich Engagierte in der Kinder- und Jugendpastoral sowie hauptamtlich Beschäftigte legen vor Antritt ihrer Aufgabe bzw. im Rahmen des Einstellungsverfahrens ein Erweitertes Führungszeugnis im Pfarrbüro vor. Die Beschäftigten im Pfarrbüro sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dokumentieren die Einsichtnahme. Das Führungszeugnis verbleibt bei der vorliegenden Person. Personen, deren Führungszeugnis eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) enthält, dürfen nicht tätig werden.

(2) Eine Wiedervorlage geschieht jeweils nach fünf Jahren auf Anforderung durch das Pfarrbüro. Das Erweiterte Führungszeugnis ist für ehrenamtlich Engagierte kostenfrei, wenn eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird. Diese ist im Pfarrbüro erhältlich und bei der Beantragung des Führungszeugnisses einzureichen.

(3) Für die Einsichtnahme bei Beschäftigten des Erzbistums Berlin ist das Erzbischöfliche Ordinariat zuständig.

§ 7 Pädagogische Prävention

(1) Pädagogische Prävention erkennt persönliche Gefährdungen anvertrauter Personen, stärkt sie, entzieht den Tätern die Anknüpfungspunkte und verfolgt die Vermittlung nachfolgender Grundsätze:

1. Mein Körper gehört mir.
2. Ich vertraue meinem Gefühl.
3. Ich habe das Recht, Nein zu sagen.
4. Schlechte Geheimnisse darf ich weiter erzählen.
5. Ich habe ein Recht auf Hilfe.
6. Bei Missbrauch habe ich niemals Schuld.
7. Keiner darf mir Angst machen.

Zentral sind eine präventive Haltung und Erziehung, die sich an den Rechten von anvertrauten Personen orientiert, mit Respekt und bedingungsloser Wertschätzung erfolgt und auf die Steigerung des Selbstbewusstseins der anvertrauten Personen ausgerichtet ist.

(2) Die anvertrauten Personen sollen eine Begleitung erfahren, die diesen Erkenntnissen Raum gibt und ihnen gerecht wird, ohne sie mit der Verantwortung für ihren Schutz zu belasten.

3. Abschnitt: Verhaltenskodex

§ 8 Verpflichtung zum achtsamen Umgang

Die nachstehenden Verhaltensregeln verpflichten Ehrenamtliche wie Hauptamtliche zu einem respektvollen und achtsamen Umgang mit anvertrauten Personen. Dabei sollen klare und transparente Regeln für alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter allen Beteiligten zur Orientierung und Sicherheit vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch – und damit auch vor falschem Verdacht – dienen.

§ 9 Gestaltung von Nähe und Distanz

(1) Einzelkontakte in geschlossenen Räumen finden nur statt, soweit sie im Rahmen der Pastoral oder Pädagogik sinnvoll sind. Die Räume müssen während dieser Zeit von außen zugänglich sein. Schlecht einsehbare oder abgelegene Orte sind zu meiden.

(2) Fahrdienste werden mit den Kindern und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten abgestimmt.

(3) Körperkontakt setzt die freie Zustimmung der anvertrauten Person voraus und muss altersgerecht und der jeweiligen Rolle und Situation angemessen sein. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.

(4) Achtsamer, respektvoller und gewaltfreier Umgang bilden u. a. die Grundlage unserer Arbeit mit anvertrauten Personen. Es werden keine Spiele eingesetzt, die die Persönlichkeits- und Intimsphäre bewusst verletzen können. Individuelle Grenzempfindungen werden respektiert. Es gibt keine abfälligen Kommentare.

(5) Alles, was Haupt- und Ehrenamtliche sagen oder tun, dürfen Kinder oder Jugendliche weiter erzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung. Dies gilt auch für die Beichte. Das Beichtgeheimnis gilt nur für den Priester, nicht aber für diejenigen, die das Bußsakrament empfangen.

§ 10 Sprache, Wortwahl und Kleidung

(1) Haupt- und Ehrenamtliche verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den anvertrauten Personen. Es ist auf eine situationsgerechte, angemessene Kleiderwahl zu achten.

(2) Die Angemessenheit von Sprache, Wortwahl und Kleidung bei Kindern und Jugendlichen ist bei Bedarf in der jeweiligen Gruppe zu thematisieren.

§ 11 Medien und soziale Netzwerke

(1) Es wird respektiert, wenn die anvertrauten Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen (auch in sozialen Netzwerken) bedarf ihrer und der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Nutzung von Gruppenchats sollen die datenschutzrechtliche Zustimmung aller Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigter sowie ein tatsächliches Bedürfnis für die Einrichtung eines Gruppenchats vorliegen. Soziale Medien/Messenger-Dienste werden ausschließlich für dienstliche/ehrenamtliche gruppenbezogene Mitteilungen genutzt. Erziehungsberechtigten wird auf Nachfrage Einblick in diese Gruppen gewährt.

(3) Kinder- und Jugendschutzregeln sind bei der Nutzung und dem Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial zu beachten (z.B. FSK-Altersfreigabe bei Filmen). Der Einsatz muss pastoral und/oder pädagogisch begründet und altersadäquat sein und, wenn notwendig, kommentiert und aufgearbeitet werden. Die Nutzung und der Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.

§ 12 Umgang mit Störungen

(1) Fehler und Fehlverhalten ist frühestmöglich anzusprechen. Grenzverletzendes Verhalten ist konsequent zu unterbinden. Vor Sanktionen sind im Wege eines verhältnismäßigen Umgangs zunächst verbale Zurechtweisungen im Rahmen der Vorgaben des § 10 zu verwenden.

(2) Die Nichteinhaltung von den Verhaltensregeln der Gruppe wird mit pädagogisch angemessenen Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen und das Verständnis fördern. Die Konsequenzen müssen angemessen sein und werden mit dem jeweiligen Leitungsteam abgestimmt.

§ 13 Geschenke

(1) In Gruppen werden alle Teilnehmer gleichbehandelt. Geschenke oder Belohnungen dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder enge Bindungen und emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen. Die Übergabe von Geschenken erfolgt in einem größeren Rahmen, nicht unter vier Augen.

(2) Geschenke und Belohnungen an Kinder und Jugendliche sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein. Private Geschenke sind nicht gestattet.

§ 14 Veranstaltungen mit Übernachtung

(1) Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung mit einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Pfarrers und der Erziehungsberechtigten.

(2) Die Unterbringung von Minderjährigen und Erwachsenen sowie Teilnehmern und Leitenden erfolgt in getrennten Räumen/Zelten. Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pastoralen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des Pfarrers und sind vorab den Präventionsbeauftragten der Pfarrei mitzuteilen.

(3) Sanitär- und Schlafräume werden nur nach vorheriger Ankündigung betreten (z.B. Anklopfen oder Rufen). Sie werden getrennt nach Geschlecht sowie getrennt nach Leitenden und Teilnehmern genutzt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Kinder und Jugendliche, die Mitarbeitern zur Betreuung anvertraut sind, übernachten nicht in deren Privatwohnungen.

4. Abschnitt: Umgang mit Verstößen und Beschwerden

§ 15 Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

(1) Im Alltag kann es zu einer Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus kommen. Übertretungen müssen im Leitungsteam der jeweiligen Gruppen angesprochen und ausgewertet werden.

(2) Gravierende und/oder wiederholte Verstöße gegen den Verhaltenskodex können zu einem zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin führen.

(3) Vorsätzliche Verstöße von hauptamtlich Beschäftigten können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

§ 16 Intervention

(1) Anvertraute Personen haben das Recht, ihre Beschwerden zu äußern, wenn Haupt- und/oder Ehrenamtliche zu ihren Lasten den Verhaltenskodex verletzt haben könnten. Sie können ihre Anliegen und Beschwerden auf unterschiedliche Weise vorbringen:

- In Reflexionsrunden am Ende von Veranstaltungen,
- über den Briefkasten,
- bei Personen ihres Vertrauens oder den Präventionsbeauftragten.

(2) Alle Beschwerden werden ernst genommen und bis zu einer Klärung durch Anhörung aller Beteiligten behandelt. Es gilt die Unschuldsvermutung.

(3) Jedem Hinweis auf die Gefährdung einer anvertrauten Person durch Gewalt muss nachgegangen werden und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Veranstaltungsleitungen bzw. das hauptamtliche pastorale Personal. Bei Bedarf ist eine spezialisierte Fachberatungsstelle einzubeziehen.

(4) Haupt- und Ehrenamtliche verpflichten sich, den anvertrauten Personen Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden zu äußern. Sie sollen deutlich machen, dass diese niemals sanktioniert werden.

§ 17 Beschwerdewege

(1) Die Pfarrei überprüft regelmäßig angemessene Wege für anvertraute Personen sowie andere Betroffene, sich zu beschweren.

(2) Beschwerden, die über den Briefkasten der Pfarrei an die Präventionsbeauftragten adressiert sind, dürfen nur von diesen geöffnet werden und sind vertraulich zu behandeln. Der Posteingang wird vom Pfarrbüro auf dem Umschlag dokumentiert, die Briefe sind unverzüglich und ungeöffnet an die Präventionsbeauftragten weiterzuleiten.

(3) Es gibt eine E-Mailadresse (praevention@rosenkranz-basilika.de), deren Posteingang nur die Präventionsbeauftragten der Pfarrei abrufen können. In den Pfarrnachrichten sowie im Internet werden diese E-Mailadresse und nach Möglichkeit Fotos der Präventionsbeauftragten der Pfarrei veröffentlicht.

§ 18 Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeiter

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch anvertrauter Personen durch Haupt- oder Ehrenamtliche nehmen der Pfarrer und die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin entgegen. Haupt- und Ehrenamtliche sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise zu melden. Das weitere Verfahren regeln die Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin. Das Vorgehen bei Verdacht im Detail zeigt die Übersicht des Erzbistums Berlin (Anlage 3).

Kontaktdaten der beiden externen Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs:

Dina Gehr Martinez

Tel.: 0176/ 72 48 02 86

E-Mail: gehr@kirchliche-aufarbeitung.de

Torsten Reinisch

Tel.: 0176 / 45 98 73 46

E-Mail: reinisch@kirchliche-aufarbeitung.de

§ 19 Kompetenzförderung

(1) Die Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin unterstützt ehrenamtlich Engagierte dabei, ihre Kompetenzen zu erweitern, um sexualisierter Gewalt wirksamer vorbeugen und entgegenzutreten zu können. Die Pfarrei unterstützt pädagogische und didaktische Angebote, die den anvertrauten Personen dabei helfen, sich selbst gegen Übergriffe zu schützen.

(2) Die anvertrauten Personen sowie Haupt- und Ehrenamtliche werden dazu ermutigt, Kompetenzen im Bereich Neue Medien und Soziale Netzwerke zu entwickeln, um insbesondere den Gefahren sexueller Übergriffe begegnen zu können.

(3) Die Pfarrei unterstützt altersgerechte sexualpädagogische Arbeit, die dazu geeignet ist, dass Kinder und Jugendliche durch Selbstreflexion, Wissen und Sprachfähigkeit eine höhere Resilienz gegen sexuelle Übergriffe entwickeln.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept wird vom Kirchenvorstand und vom Pfarreirat beschlossen und tritt am Tag nach seiner Verabschiedung durch den Pfarreirat in Kraft und wird nach einem Vorfall sowie in Abständen von maximal 5 Jahren überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

§ 21 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Schutzkonzeptes müssen unter Einbindung der Präventionsbeauftragten der Pfarrei und im Einvernehmen mit dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin vom Kirchenvorstand und vom Pfarreirat beschlossen werden.

§ 22 Präventionsordnung des Erzbistums Berlin

Die Vorgaben der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin und deren Ausführungsbestimmungen sind zu beachten. Sie dürfen durch dieses Schutzkonzept nicht unterschritten werden.

***Beschlossen vom Kirchenvorstand der
Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin am 14.12.2023***

***Beschlossen vom Pfarreirat der
Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin am 01.02.2024***

Anlage 1

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Erzbistum Berlin und seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzklärung bekräftigt.

Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.

3. Insbesondere

- beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
- sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
- geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,
- bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.

4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und den Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Berlin.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.

3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.

4. Ich bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.

5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.

6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstgeber bzw. der Leitung der Pfarrei unverzüglich mitzuteilen.

7. Ich erkenne den Verhaltenskodex meiner Einrichtung an und richte mein Verhalten danach aus.

Datum, Name Mitarbeiter/in

Pfarrer Dr. Andrej Nicolai Desczyk

Unterschrift

Die Gemeinsame Schutzklärung ist Bestandteil der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ vom 17.01.2022.

Präventionsmaßnahmen bei Beschäftigten einer Pfarrei

(nicht berücksichtigt sind Beschäftigte in einer Pfarrei, die im Erzbischöflichen Ordinariat angestellt sind)

Vereinfachte Übersicht anhand der Vorgaben in der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin und deren Ausführungsbestimmungen, Stand 01.02.2022

| Berufsgruppe/ Arbeitsbereich | Vorlage erweitertes Führungszeugnis § 5 Präventionsordnung § 5 Ausführungs- bestimmungen | Unterzeichnung Gemeinsame Schutzerklärung § 6 Präventionsordnung § 6 Ausführungs- bestimmungen | Teilnahme Präventionsschulung § 10 Präventionsordnung § 8 Ausführungs- bestimmungen | Wenn Schulung vorgesehen, welches Format § 8 Ausführungs- bestimmungen | Pflicht zur Auffrischung/ Vertiefung § 8 Abs. 8 Ausführungs- bestimmungen |
|--|---|---|---|--|--|
| Beschäftigte ohne pastoralen/ pädagogischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen, insbesondere Hausmeister:innen, Sekretariat, Verwaltung, Küster:innen, Organist:innen, Reinigungs- und Servicekräfte, Mehraufwands- entschuldigungs-Kräfte | Ja | Ja | Ja | Sensibilisierung | Nein (soweit im Institutionellen Schutzkonzept der Pfarrei nichts anderes bestimmt ist) |
| Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen, insbesondere Kirchenmusiker:innen, Chorleiter:innen, Organist:innen, Mitarbeitende in der Kita, Freiwilligendienstleistende, Honorarkräfte, Praktikant:innen mit Einsatzzeit über drei Monaten | Ja | Ja | Ja | Basis-Schulung | Ja |
| Beschäftigte mit intensivem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen (z.B. mit Reisen) oder mit Leitungs- verantwortung , insbesondere Kitaleitungen, Kirchenmusiker:innen | Ja | Ja | Ja | Intensiv-Schulung | Ja |
| Beschäftigte ohne pastoralen/ pädagogischen Auftrag ohne Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen, insbesondere Hausmeister:innen, Sekretariat, Verwaltung, Küster:innen, Organist:innen, Reinigungs- und Servicekräfte, Mehraufwands- entschuldigungs-Kräfte | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |

Anlage 3

Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht
Stand: 01.02.2022



Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder Leitung von Einrichtung/Dienst weiterzuleiten.

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

Meldung an Pfarrer oder beauftragte Ansprechperson.
Bei Verdacht gegen Pfarrer Meldung direkt an beauftragte Ansprechperson.

Pfarrer informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information des jeweiligen Pfarrers im Auftrag des Generalvikars.

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.
Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei durch den jeweiligen Kirchenvorstand.

- ▶ Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffenem Kind, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der/des Betroffenen. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Kind/Jugendliche:r, Personensorgeberechtigten, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, falls noch kein Kontakt besteht
- ▶ Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- ▶ Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- ▶ Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- ▶ Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- ▶ Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- ▶ Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige von Einrichtung/Dienst werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.